

### LV - INFO

# des Landesverband Baden-Württemberg im BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e. V. - Landesverband 09 – Baden-Württemberg -



## Information zur erneuten Bedürfnisprüfung nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 5 WaffG

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Regelungen erfolgen bei Sportschützen nun Bedürfnisprüfungen für das Fortbestehen des Bedürfnisses zum Besitz von Schusswaffen. Diese unterteilen sich nach den Paragrafen §14 Abs.4 und §14 Abs. 5 des WaffG.

Momentan werden von den Behörden entsprechende Abfragen an einzelnen Sportschützen verschickt. Aus diesem Grund ist es erforderlich, ein entsprechendes Formular, welches die Abfragen abdecken kann, zu erstellen. Der Landesverband Baden-Württemberg darf dieses Formular leider nicht eigenständig erstellen. Dieses muss durch die Bundesgeschäftsstelle des BDMP e.V. in Paderborn erstellt und freigegeben werden.

Hierzu laufen bereits seit Mai 2022 die Abstimmungen über Videokonferenzen, Emails und persönlichen Kontakten mit dem Präsidium zum Inhalt. Der Landesverband Baden-Württemberg geht aber davon aus das die Freigabe der erforderlichen Formulare zeitnah erfolgen wird.

Worum geht es, bzw. was kommt auf uns Waffenbesitzer zu?

#### Bedürfnisprüfung nach §14 Abs. 4

Die Bedürfnisprüfung nach §14 Abs. 4 wird durchgeführt für genehmigte Waffen nach §14 Abs. 3 in Verbindung mit §14 Abs. 6 (gelbe WBK). Wichtig dabei ist, dass der Sportschütze innerhalb seines sogenannten Grundkontingents ist (zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition / drei halbautomatische Langwaffen).

Diese Überprüfung findet nach fünf und zehn Jahren nach dem ersten Eintrag einer Waffe in die Waffenbesitzkarte statt, und wird durch die Behörde veranlasst. Der Nachweis wird über das Schiessbuch erbracht.

Geprüft wird dabei ein Zeitraum von 24 Monaten rückwirkend ab Aufforderung durch die Behörde.

Für diese Bedürfnisprüfung ist ein Nachweis erforderlich, getrennt nach Kurz und Langwaffen (sofern vorhanden).

Das Bedürfnis gilt als nachgewiesen, wenn im Zeitraum von 24 Monaten ein Schießnachweis pro Quartal oder 6-mal innerhalb von je 12 Monaten nachgewiesen wurde.

Besitzt die Person sowohl Kurz- als auch Langwaffen ist dieser Nachweis pro Waffengattung zu erbringen.

Diese Prüfung kann auf Grund der Übergangsvorschriften §58 Abs. 21 WaffG bis zum 31.12.2025 durch die Vereine vorgenommen werden, sofern durch die Behörde keine andere Forderung gestellt wird.

Erwirbt der Sportschützen weitere Waffen, die das Grundkontingent überschreiten, wird aus der Bedürfnisprüfung nach §14 Abs. 4 eine Bedürfnisprüfung nach §14 Abs. 5. In diesem Fall sind, ungeachtet der Dauer des Weaffenbesitzes, weiterhin Nachweise erforderlich.

#### Bedürfnisprüfung nach §14 Abs. 5 WaffG

Die Bedürfnisprüfung nach §14 Abs. 5 WaffG geht von einem gesteigerten Interesse des Sportschützen aus, da das Grundkontingent überschritten wird.

Sowohl für den Erwerb als auch den Besitz ist jetzt mindestens ein Wettkampfnachweis erforderlich (für jede Waffe über dem Grundkontingent).



### LV - INFO

# des Landesverband Baden-Württemberg im BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e. V. - Landesverband 09 – Baden-Württemberg -



Die Bedürfnisprüfung wird alle fünf Jahre durchgeführt.

Geprüft wird auch hier der Zeitraum 24 Monate rückwirkend ab Aufforderung durch die Behörde. Das Bedürfnis gilt als erbracht, wenn der Schütze jährlich (<u>mit jeder nachzuweisenden Waffe</u>) an einem Wettkampf teilgenommen hat.

Anerkannt werden nach Sportordnung ausgeschriebene Landesmeisterschaften und Ranglistenturniere.

Der Sportschütze muss durch die Eintragung in sein Schiessbuch belegen, dass er mit seinen eigenen Waffen geschossen hat und dass alle seine Waffen (über dem Grundkontingent) zum Einsatz gekommen sind.

Nach erfolgter Prüfung der erforderlichen Unterlagen, wird eine Bestätigung hierzu durch den Landesverband Baden-Württemberg ausgestellt.

Bei Mitgliedschaft in mehreren Verbänden ist die Bedürfnisprüfung in dem Verband durchzuführen, in dem mit der jeweiligen Waffe die Wettkämpfe geschossen wurden.

#### Altbesitz einer WBK nach §14 Abs. 6 (gelbe WBK) mit mehr als 10 Waffen

Ist der Sportschütze im Altbesitz einer WBK nach §14 Abs. 6 (gelbe WBK) in der mehr als 10 Waffen eingetragen sind, müssen auch für die Waffen über dem Kontingent (max. 10 Waffen) Nachweise analog zum Ablauf nach §14 Abs. 5 WaffG erbracht werden.

#### Momentan Kenntnisstand zu Wechselsysteme (ohne zusätzliches Griffstück)

Da dieses zur Hauptwaffe gehört sind sie nicht zwingend einzeln nachzuweisen, da diese nicht "eigenständig" sind (ob sich das irgendwann ändert kann heute noch niemand vorhersagen).

Der Landesverband Baden-Württemberg wird sobald als möglich mit der Bearbeitung der Prüfungen beginnen, vorausgesetzt die passenden Formulare haben ihre Freigabe durch den BDMP e.V. in Paderborn erhalten.

Wichtig ist, dass sich Mitg<mark>lieder, w</mark>elche eine Aufforderung nach §14 Abs. 5 von ihrem zuständigen Amt erhalten haben, beim Landesverbandsleitung melden.

Um die entsprechenden Bestätigungen auszustellen wird folgendes benötigt:

- Kopie des Anschreiben der Behörde
- Schießbuch (24 Monate)
- Urkunden
- Kopien aller vorhandenen WBK's (Vorderseite und Rückseite)
- Frankierter Rückumschlag

Bitte alles an den Landesverband Baden-Württemberg per Post senden.

Mit sportlichen Grüßen

Die Landesvorstandschaft BaWü (09)